

Richtlinie „Regionalbudget IV“

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRefAnpG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 11.03.2010 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Durchführung von Maßnahmen des Projektes „Regionalbudget IV“ im Landkreis Prignitz

I. Direkte Integration auf dem I. Arbeitsmarkt

(Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für (langzeit-)arbeitslose Frauen und Männer auf dem ersten Arbeitsmarkt

- a) Prignitzer Arbeitstest (PRAT)
- b) Prignitzer Arbeitstest Ausbildung (PRAT Azubi)
- c) Prignitzer Arbeitstest Mini (PRAT Mini)
- d) Prignitzer Beschäftigungsperspektiven
- e) Familien-Wirtschaft in Kleinstunternehmen

II. Prignitzer Beschäftigungsmaßnahme (PRIB)

(Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten auf dem zweiten Arbeitsmarkt bzw. Förderung der Qualifizierung für (langzeit-)arbeitslosen Frauen und Männer) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Landkreis Prignitz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Maßnahmeträgern Zuwendungen gewähren, sofern diese (langzeit-)arbeitslose Männer und Frauen des Landkreises Prignitz qualifizieren oder beschäftigen.

Zudem besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Prignitzer Beschäftigungsmaßnahme auch Existenzgründer/-innen zu fördern.

1.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bildet die Europäische Sozialfonds-Verordnung (ESF-Verordnung) sowie die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) inklusive den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen - Regionalentwicklung stärken“ (kurz: Regionalbudget), gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) des Landes Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), welche der Landkreis Prignitz an den Zuwendungsempfänger weiterleitet. Zudem erfolgt eine Kofinanzierung durch den Service für Arbeit Prignitz (SfAP) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie über Drittmittel.

1.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch für künftige Zuwendungen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Ziele

Ziel der Förderung in den einzelnen Modellen / Förderstrategien ist:

I Direkte Integration auf dem I. Arbeitsmarkt

a) PRAT

die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für (langzeit-)arbeitslose Frauen und Männer, um ihnen zu einer dauerhaften Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu verhelfen;

b) PRAT Azubi

die Integration von jungen (langzeit-)arbeitslosen Frauen und Männern in eine berufliche Ausbildung bei regionalen Unternehmen;

c) PRAT Mini

die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für (langzeit-)arbeitslose Frauen und Männer in regionalen Kleinstunternehmen;

d) Prignitzer Beschäftigungsperspektiven

das Erleichtern des Eintrittes von Berufsneueinsteiger/-innen in das Berufsleben sowie das Erlangen von Berufserfahrung;

e) Familien-Wirtschaft in Kleinstunternehmen

die Sicherung der selbständigen beruflichen Existenz während der Mutterschaft bzw. Elternzeit;

II Prignitzer Beschäftigungsmaßnahme

Variante A die Schaffung von befristeten Arbeitsverhältnissen zur Förderung der regionalen Entwicklung, welche vorzugsweise den langzeitarbeitslosen Frauen und Männern als Teilnehmende folgende Möglichkeiten bieten:

- intensive Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden einer Maßnahme
- Gewinnung von Erfahrungen
- Stärkung des Selbstwertgefühls und der Selbständigkeit
- Aufzeigen von Problemlagen und Defiziten bei den einzelnen Teilnehmern
- Herstellung von Arbeitstugenden insbesondere bei Jugendlichen

Variante B mindestens eine Auffrischung vorhandener Kenntnisse;
bestenfalls wird eine Entfaltung der Talente sowie ein Ausbau der Fertigkeiten der Teilnehmenden erzielt.

Variante C die Erhöhung der Erfolgsquote bei Existenzgründungen aus der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit durch Förderung tragfähiger Geschäftsideen;

1.5 Zielgruppe

1.5.1 Zielgruppe sind Arbeitslose, definiert nach dem operationellen Programm des Landes Brandenburg.

1.5.2 Das Regionalbudget Prignitz setzt den Schwerpunkt auf die Gruppe langzeitarbeitsloser Frauen und Männer bzw. ALG-II-Empfänger/-innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Prignitz. Hierbei handelt es sich um keine abschließende Festlegung.

1.5.3 Beim Modell „Prignitzer Beschäftigungsperspektiven“ werden Berufsneueinsteiger/-innen (z. B.: Absolvent/-innen der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung, mit beruflichen Abschlüssen, Fach-[Hoch-]schulabschlüssen usw.) unterstützt, die ihren Lebensmittelpunkt in der Prignitz haben/werden. Rückkehrer/-innen in den Landkreis Prignitz werden durch dieses Modell vorrangig berücksichtigt.

- 1.5.4 Beim Modell „Prignitzer Arbeitstest Ausbildung“ werden interessierte junge Menschen unter 25 Jahren unterstützt, welche ihren Wohnsitz im Landkreis Prignitz haben und hier auch arbeitslos gemeldet sind. Die möglichen Teilnehmenden haben mindestens ein zusätzliches Vermittlungshemmnis aufzuweisen bzw. ihre schulische Ausbildung bereits im Vorjahr abgeschlossen.

2 Gegenstand der Förderung

I Direkte Integration auf dem I. Arbeitsmarkt

a) PRAT

Mindestens zwei und maximal drei arbeitslose Männer und Frauen werden in ein freies sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beim Zuwendungsempfänger auf dem ersten Arbeitsmarkt für drei Monate vermittelt und durch das Regionalbudget Prignitz bezuschusst (Bewilligungszeitraum).

Während des Bewilligungszeitraumes erfolgt eine Eignungsfeststellung, auf deren Grundlage mindestens eine Person kurz vor Ablauf des Zeitraumes (nach 2 ½ Monaten) ausgewählt und auch weiterhin zu den gleichen oder besseren Konditionen bei demselben Zuwendungsempfänger für mindestens sechs Monate beschäftigt; grundsätzlich ist mindestens die Anzahl der im PRAT geförderten Teilnehmermonate als Nachbeschäftigungszeit zu gewährleisten.

Die Laufzeit des Projektes beträgt, abhängig von der Teilnehmeranzahl, 9 bis 12 Monate.

b) PRAT Azubi

Vor Beginn der eigentlichen Maßnahme erfolgt die Auswahl von mindestens zwei und maximal drei Teilnehmenden der unter Punkt 1.5.4 genannten Zielgruppe durch den Zuwendungsempfänger.

Diese sind für ein dreimonatiges, vertraglich gebundenes Praktikum zur Eignungsfeststellung im Unternehmen tätig.

Die Teilnehmenden verbleiben während des Bewilligungszeitraumes im Kundenstamm des Service für Arbeit Prignitz. Zudem erhalten sie ein Leistungsentgelt als Zuschuss des Regionalbudgets gemäß Punkt 5.4 dieser Richtlinie – „Bemessungsgrundlage“.

Nach Abschluss der Praktikumsphase endet die Maßnahme und die Teilnehmenden erhalten vom Unternehmen ein Abschlusszeugnis über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Optimalfall erhält mindestens ein/e Teilnehmende/r einen Ausbildungsvertrag in diesem Unternehmen.

Die Laufzeit des Projektes beträgt max. 3 Monate.

c) PRAT Mini

Vor Beginn der eigentlichen Maßnahme erfolgt die Auswahl von mindestens zwei und maximal drei arbeitslosen Männern und Frauen mit Festlegung einer bestimmten Reihenfolge durch den Zuwendungsempfänger.

Mit Beginn wird der/die erste Arbeitnehmer/-in für maximal drei Monate sozialversicherungspflichtig beim Zuwendungsempfänger beschäftigt. Stellt sich innerhalb dieser drei Monate heraus, dass der/die Arbeitnehmer/-in aus nachvollziehbaren Gründen für diesen Arbeitsplatz nicht geeignet ist, so erfolgt ein entsprechender Austausch der Teilnehmer entsprechend Punkt 6.5 dieser Richtlinie – „Vorzeitiges Ausscheiden eines Teilnehmers“.

Sofern diese/r noch verfügbar ist, erhält der/die zweite Arbeitnehmer/-in erneut für maximal drei Monate die Chance auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der Maßnahme. Ähnlich kann bei Bedarf auch noch ein zweiter Austausch der Teilnehmenden erfolgen.

Die Maßnahme wird für maximal vier Monate über das Regionalbudget Prignitz bezuschusst (Bewilligungszeitraum).

Im Anschluss erfolgt eine ungeforderte Nachbeschäftigung von mindestens sechs Monaten.

Die Laufzeit des Projektes beträgt insgesamt 9 bis max. 10 Monate.

d) Prignitzer Beschäftigungsperspektiven

Ein/e Teilnehmer/-in der unter Punkt 1.5.3 genannten Zielgruppe dieser Richtlinie wird in ein freies sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beim Zuwendungsempfänger auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt und für die Dauer der ersten drei Monate (Bewilligungszeitraum) über das Regionalbudget bezuschusst.

Während des Bewilligungszeitraumes erfolgt eine Eignungsfeststellung, auf deren Grundlage der/die Teilnehmer/-in für mindestens weitere sechs Monate zu den gleichen oder besseren Konditionen bei demselben Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Die Laufzeit des Projektes beträgt insgesamt 9 Monate.

Eine vorgeschaltete Qualifizierung mit Maßnahmebezug ist für Leistungsempfänger/-innen über einen Bildungsgutschein bei zertifizierten externen Anbietern finanzierbar. Im Einzelfall ist entsprechend den Anforderungen des Zuwendungsempfängers eine passgenaue Qualifizierung über das Regionalbudget förderfähig.

e) Familien-Wirtschaft in Kleinstunternehmen

Die Maßnahme beginnt im Bedarfsfall mit einer Übergangsphase von maximal 1 ½ Monaten zur Einarbeitung bzw. Eignungsfeststellung der vertretenden Arbeitnehmer. In der Übergangsphase arbeiten die Teilnehmenden mit dem werdenden selbständigen Elternteil zusammen. Der/die Selbständige kann den/die Arbeitnehmer/-in mit ihren Aufgaben und Tätigkeitsbereichen betrauen und bekommt einen Einblick in die Fähigkeiten und Qualitäten des/r Arbeitnehmer/-in. Falls unbedingt erforderlich, kann im ersten Monat der Maßnahme noch ein Austausch gemäß Punkt 6.5 dieser Richtlinie - „Vorzeitiges Ausscheiden eines Teilnehmers“ erfolgen.

Im Anschluss geht das werdende selbständige Elternteil in Mutterschutz bzw. in Elternzeit. Das Unternehmen wird durch die Vertretung weitergeführt.

Mit einer Dauer von maximal 7 ½ Monaten wird in der ersten zeitlichen Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der/die Teilnehmende über das Regionalbudget bezuschusst. Die zweite Hälfte gilt als Nachbeschäftigung.

Insgesamt beträgt die Laufzeit des Projektes angepasst an den individuellen Bedarf maximal bis zu 15 Monate.

Eine vorgeschaltete Qualifizierung mit Maßnahmebezug ist für Leistungsempfänger/-innen über einen Bildungsgutschein bei zertifizierten externen Anbietern finanzierbar. Im Einzelfall ist entsprechend den Anforderungen des Zuwendungsempfängers eine passgenaue Qualifizierung über das Regionalbudget förderfähig.

II Prignitzer Beschäftigungsmaßnahme

Variante A Die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmer/-innen wird über das Regionalbudget gefördert, wenn sich aus der Maßnahme ein Mehrwert für die Regionalentwicklung darstellen lässt oder zu den regulären Förderinstrumenten deutlich erkennbar ist.

Neue und innovative Fördermodelle können ausprobiert werden.

Variante B (Langzeit-)Arbeitslose Frauen und Männer können in reinen Qualifizierungsmaßnahmen oder in Beschäftigungsmaßnahmen mit Qualifizierungsanteil gefördert werden.

Variante C Existenzgründungen von Kleinstunternehmen können über das Regionalbudget für maximal 12 Monate bezuschusst werden, sofern:

- die Maßnahme mit dem Tag der Gründung bzw. innerhalb der ersten drei Jahre nach der Gründung des Zuwendungsempfängers beginnt,
- zum Zeitpunkt der Gründung ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept vorliegt und die Notwendigkeit einer Anschubfinanzierung inklusive Ausschluss weiterer Fördermöglichkeiten für den zu finanzierenden Gegenstand ausführlich dargelegt werden kann
- zum Zeitpunkt der Gründung ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept vorlag, welches durch unvorhersehbare, kurzfristige Gegebenheiten nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnte

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Der Zuwendungsempfänger ist Träger der Maßnahme.

3.2 Zuwendungsempfänger sind Träger sowie Existenzgründer/-innen, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme geeignet scheinen. Die Geeignetheit ist insbesondere gegeben, wenn:

- sozial-, arbeits- und steuerrechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und eine angemessene personelle, sachliche und räumliche Ausstattung vorliegt
- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers kein Insolvenzverfahren eröffnet (§ 11 InsO), kein Insolvenzverfahren beantragt (§ 13 InsO), kein Insolvenzverfahren vorläufig eröffnet (§ 22 InsO), oder kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde (§ 26 InsO)
- bei dem Zuwendungsempfänger kein Liquidationsverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren, Gesamtvollstreckungsverfahren oder ähnliches Verfahren vorliegt.

3.3 Zuwendungsempfänger des PRAT Mini sind Kleinstunternehmen mit maximal zehn Mitarbeiter/-innen.

4 Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 44 Abs. 1 S. 4 LHO.

4.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat schriftlich zu erklären, dass für denselben Förderzweck keine anderen öffentlichen EU-Mittel beantragt bzw. verwendet werden oder wurden. Dazu zählen auch Förderungen aus Mitteln der Strukturfonds der EU - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union.

4.4 Die Bestätigung zur Richtigkeit sowie das Einverständnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen vorliegen. Es handelt sich hierbei um für die Bearbeitung des Antrages notwendige Daten sowie um Daten, die ausschließlich statistischen Zwecken dienen. Die erhobenen Daten können auch an den Service für Arbeit Prignitz (SfAP) und die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA) bzw. das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) des Landes Brandenburg sowie sonstige berechnete Institutionen weitergegeben werden.

Der Veröffentlichung folgender Daten – Name des Antragstellers, Zuwendungszweck und Höhe der Förderung – hat der Zuwendungsempfänger zugestimmt:

Die Einverständniserklärung des Zuwendungsempfängers zur Aufnahme der Daten in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten nach Art. 7 Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsvorschriften muss schriftlich vorliegen.

4.5 Sowohl Träger als auch Teilnehmende müssen während ihrer Tätigkeit in den Maßnahmen ihrer Versicherungspflicht nachkommen.

I Direkte Integration auf dem I. Arbeitsmarkt

- 4.6 Voraussetzung ist eine Bescheinigung, die beinhaltet, dass das Gewerbe des Antragstellers mit Hauptsitz oder Niederlassung ordnungsgemäß angemeldet, ggf. im Handelsregister Neuruppin eingetragen und seit mindestens sechs Monaten aktiv betrieben wird.
- 4.7 Für denselben Förderzweck wurden und werden keine anderen öffentlichen Mittel beantragt (Kumulationsverbot).
- 4.8 Es muss sich um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse nach Ziffer 2 dieser Richtlinie handeln, in welchen mit einer tariflichen oder ortsüblichen Netto-Vergütung entlohnt wird. Ausgenommen davon sind vor- und/oder nachgeschaltete Trainings- und/oder Qualifizierungsphasen.
- 4.9 Der Zuwendungsempfänger darf im Zusammenhang mit einer Maßnahme keine Beendigung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses mit gleichem oder ähnlichem Aufgabeninhalt vornehmen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Änderungen der Mitarbeiterzahlen umgehend und mit kurzer Begründung der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 4.10 Weiterhin hat der Antragsteller zu erklären, dass er keine „De-minimis“- Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“- Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) und die Mitteilung der Kommission zum vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (Amtsblatt der Europäischen Union C 16/01 vom 22.01.2009) erhalten hat.

5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

- Fehlbedarfsfinanzierung -

Innerhalb einer Einzelfallentscheidung kann ggf. eine Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessensgrundlage

I Direkte Integration auf dem I. Arbeitsmarkt

a) PRAT

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der Personalkosten im Bewilligungszeitraum.

b) PRAT Azubi

Die Teilnehmenden erhalten im Bewilligungszeitraum zusätzlich zu dem Leistungsbezug des Service für Arbeit Prignitz ein Entgelt von monatlich 215 Euro durch den Zuwendungsempfänger, welches zu 100 Prozent durch das Regionalbudget bezuschusst wird.

c) PRAT Mini

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der Personalkosten im Bewilligungszeitraum.

d) Prignitzer Beschäftigungsperspektiven

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der Personalkosten im Bewilligungszeitraum. Im Einzelfall können die Kosten einer vorgeschalteten Qualifizierung zu 100 Prozent bezuschusst werden.

e) Familien-Wirtschaft in Kleinstunternehmen

Die Höhe der Zuwendung beträgt 100 Prozent der Personalkosten im Bewilligungszeitraum. Im Einzelfall können die Kosten einer vorgeschalteten Qualifizierung zu 100 Prozent bezuschusst werden.

Bei einer Aufstockung der Arbeitszeit bereits im Unternehmen tätiger Mitarbeiter/-innen auf eine 40-Stunden-Woche ist ausschließlich die zusätzliche Arbeitszeit förderfähig.

II Prignitzer Beschäftigungsmaßnahme

Variante A Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 100 Prozent für Personal-, Sach- und ggf. Qualifizierungskosten betragen, wobei die Personalkosten im Normalfall die Lohnkosten für die Teilnehmenden beinhalten. Die Zuwendung ist so zu bemessen, dass die Gesamtkosten im Verhältnis zu den zugewiesenen Teilnehmenden angemessen sind.

Variante B Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 100 Prozent betragen und ist so zu bemessen, dass

- die Qualifizierungskosten im Verhältnis zu den zugewiesenen Teilnehmenden angemessen sind
- die Personalkosten maximal 80 Prozent der gesamten Maßnahmekosten betragen.

Während der Teilnahme an reinen Qualifizierungsmaßnahmen verbleiben die Teilnehmenden im Kundenkreis des Service für Arbeit Prignitz bzw. der Bundesagentur für Arbeit.

Variante C Die Höhe der Zuwendung bei Existenzgründungen kann für Sachkosten bis zu 5.000 € betragen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Veränderungen in der Maßnahme unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, insbesondere wenn:

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorschriften der "Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt (EG) L 371 vom 27. Dezember 2006, über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds" (Artikel 8) zu beachten.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Information der Teilnehmer/innen über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg
- Hinweis auf diese Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (u. a. Schriftverkehr, Internet, Beschilderung am Objekt)

Als Hilfe bei der Umsetzung der Verpflichtungen zur Information und Publizität hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg ein Merkblatt erstellt. Dieses steht im Internet auf der Website der LASA Brandenburg GmbH unter www.lasa-brandenburg.de zum Download zur Verfügung.

6.3 Aufbewahrungsfrist von Originalunterlagen

Abweichend von ANBest beträgt gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Aufbewahrungsfrist der Originalbelege drei Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Abschluss des Operationellen Programms. Originalbelege und ggf. eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente auf allgemein üblichen Datenträgern sind bis zum 31.12.2023 aufzubewahren.

6.4 Verwendung von maßnahmebezogenen Daten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Informationen und Daten zu statistischen Erhebungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2007 bis 2013 zur Verfügung zu stellen.

Der Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich II, Sachbereich Planung/Unternehmensbetreuung, Regionalbudget sowie das MASF und die LASA Brandenburg GmbH sind zur Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Daten an Dritte im Zusammenhang mit der hier geförderten Maßnahmen berechtigt: Bezeichnung des Trägers, Kurzbezeichnung und Kurzbeschreibung der Maßnahme, Fördersumme, Zielgruppencharakteristik.

6.5 Vorzeitiges Ausscheiden einer/s Teilnehmenden

- 6.5.1 Scheidet ein/e Arbeitnehmer/-in vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Maßnahme aus, so hat der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren. Sein Anspruch auf einen Zuschuss besteht ausschließlich für den tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeitraum.

I Direkte Integration auf dem I. Arbeitsmarkt

- 6.5.2 Scheidet ein/e Teilnehmer/-in aus dem Prignitzer Arbeitstest aus, so ist diese/r innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachzubeseetzen, damit der Zweck des Prignitzer Arbeitstestes gewährleistet bleibt.
- 6.5.3 Bei einem erforderlichen Teilnehmerwechsel ist darauf zu achten, dass der/die Teilnehmer/-in eine zeitlich-realistische Chance zur Einarbeitung erhält. Sofern es für den Erfolg nicht schädlich und für den Zuwendungsempfänger tragbar ist, wird eine Mindestbeschäftigungszeit von vier Wochen je Teilnehmer/-in zu Grunde gelegt.
- 6.5.4 Wäre nach Ausscheiden von Teilnehmenden die Durchführung des Prignitzer Arbeitstestes mit mindestens zwei Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet, kann über den Abbruch des Prignitzer Arbeitstestes entschieden werden.
- 6.5.5 Ist ein/e Teilnehmer/-in aus einer Maßnahme ausgeschieden, so ist ein erneuter Einstieg in dieselbe Maßnahme nicht mehr möglich. Ausnahmen können im PRAT-Mini zugelassen werden.

6.6 Vorzeitiges Auflösen der Maßnahme / des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung einer Maßnahme / eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, ist die in Anspruch genommene Fördersumme vom Zuwendungsempfänger an den Fördermittelgeber zu erstatten.

6.7 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 12 S. 262, 264) i.V.m. §§ 44, 48 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) vom 14.08.2009, nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

Erwirkt der Zuwendungsempfänger durch falsche oder unvollständige Angaben Leistungen, so hat dieses nicht nur die Erstattung der Leistungen zur Folge, sondern kann auch nach § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes i. V. m. § 2 – 6 Subventionsgesetz als Straftat im Sinne des § 264 StGB geahndet werden.

6.8 Prüfungs- und Kontrollrechte

- 6.8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich II, Sachbereich Planung/ Unternehmensbetreuung, auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.
- 6.8.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds die in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 genannten Stellen prüfberechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diesen Vertretern im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren.
- 6.8.3 Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:
- Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prignitz
 - Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA Brandenburg GmbH)
 - Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) des Landes Brandenburg und von diesem beauftragte Einrichtungen
 - Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
 - Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen

7 Verfahren

Alle Fördermittel sind antrags- und nachweispflichtig!

7.1 Antragsverfahren

Formgebundene Anträge sind mit den erforderlichen Anlagen vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen beim Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich II, Sachbereich Planung/Unternehmensbetreuung, schriftlich zu stellen.

Folgende Anlagen sind zur Antragsbearbeitung erforderlich:

Direkte Integration auf dem I. Arbeitsmarkt

- Stellenanforderungsprofil
- „De-minimis“- Erklärung
- Aktueller Auszug aus dem Gewerbe- sowie Handels- oder Genossenschaftsregister

Prignitzer Beschäftigungsmaßnahme

- Vorhabensbeschreibung
- Detaillierter Finanzplan
- bei Variante C – Existenzgründungsförderung: Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer

Je nach Sachverhalt können nach Bedarf durch die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen angefordert werden.

7.2 Auszahlungsverfahren

- 7.2.1 Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ausschließlich bei Vorlage der formgebundenen, vollständig ausgefüllten und rechtswirksam unterschriebenen Mittelanforderungen sowie des Vorliegens der dazu erforderlichen Unterlagen, z. B. der Einnahmen-/Ausgabenübersicht (Erstattungsprinzip).
- 7.2.2 Zahlungsansprüche aus bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ansprüche aus Zuwendungsbescheiden können auch in keiner anderen Art und Weise als Sicherheit zur Verfügung gestellt werden.
- 7.2.3 Ein von der Bewilligungsbehörde im Ermessen festzulegender Betrag, maximal in Höhe von zehn Prozent der bewilligten Zuwendung, wird erst nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Etwaige sich aus der Prüfung ergebende Erstattungsansprüche werden bis zu einer Höhe des Einbehalts mit diesem verrechnet, sofern nicht ein diesen Restbetrag übersteigender Erstattungsanspruch geltend gemacht wird.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes der Förderung durch das Regionalbudget folgende Unterlagen vorzulegen, welche Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind:

- vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis inklusive Einnahmen-/Ausgabenübersicht mit den entsprechenden Originalunterlagen und den dazugehörigen Zahlungsbelegen
- formgebundene Beurteilung der Teilnehmenden
- vollständig ausgefülltes Projektstammbblatt
- formloser Sachbericht / Dokumentation zum Verlauf des Projektes

Bei der Direkten Integration auf dem I. Arbeitsmarkt sind das Projektstammbblatt und der Sachbericht bereits im formgebundenen Verwendungsnachweis integriert.

Die Abrechnung der Kofinanzierung durch den Zuwendungsempfänger hat spätestens bis einen Monat nach Beendigung des Maßnahmezeitraumes laut Zuwendungsbescheid des Regionalbudgets zu erfolgen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft und gilt für die Dauer der Durchführung des Regionalbudget IV im Landkreis Prignitz.

Perleberg, 15. März 2010

gez. Hans Lange

Hans Lange

Landrat

des Landkreises Prignitz